



Heimordnung für Gemeinschaftsunterkünfte (GU) der ITB-Dresden GmbH

1. Grundsätze

Die GU wird durch die ITB-Dresden GmbH im Auftrag des Freistaates Sachsen/Thüringen betrieben. Sie übt durch die dafür bevollmächtigten Mitarbeiter das Hausrecht aus und kann gegenüber den Bewohnern Festlegungen und Weisungen treffen.

Die Bewohner werden durch die untere Unterbringungsbehörde des Landratsamtes/der Stadtverwaltung der GU zugewiesen. Die Belegung der Zimmer erfolgt durch das Heimpersonal in Abstimmung mit der zuweisenden Behörde und entsprechend der Festlegungen der Landesregierung, nach familiären, ethnischen, religiösen und anderen Gesichtspunkten und im Interesse einer optimalen Auslastung der Kapazitäten.

Zur Nachweisführung ist das Heimpersonal berechtigt, die wesentlichen, persönlichen Daten sowie ein Foto des jeweiligen Bewohners zu erfassen, zu speichern und an die zuständige Unterbringungsbehörde weiterzugeben.

Die Bewohner haben im Interesse des friedlichen Zusammenlebens, einer hohen Sicherheit, der Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene grundsätzlich diese Heimordnung sowie die damit verbundenen, weiteren spezifischen Anweisungen und Festlegungen einzuhalten.

Verstöße gegen diese Heimordnung oder andere Anweisungen und Festlegungen führen zu angemessenen Sanktionen.

2. Nutzung der GU

2.1. Zimmer

Die Zimmer werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen, so vergeben, dass Familien gemeinsam untergebracht sind. Einzelpersonen werden nach Geschlecht, Nationalität, Religion und möglichst nach Alter zusammengelegt.

In den Zimmern befindet sich die gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung, die mittels Protokoll an die Bewohner des Zimmers übergeben wird. Jeder Bewohner ist für die ihm persönlich übergebenen Ausstattungsgegenstände verantwortlich. Mutwillige Zerstörungen führen zur Regresspflicht.

Die Zimmer werden im gereinigten Zustand und vollständig ausgestattet übergeben. Bei Auszug sind die übergebenen Ausstattungsgegenstände an das Heimpersonal zurück zu geben.

Die Reinigung der Zimmer hat durch deren Bewohner zu erfolgen. Die Zimmer sind zur Vermeidung von Schimmelbildung regelmäßig, entsprechend der Vorgaben zu lüften.

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen bzw. Zerstörungen sind zu Lasten der Verursacher zu beheben.



ITB-Dresden GmbH **Immobilienbetreuungs-, Tourismus- und Beherbergungsgesellschaft**

Wände, Türen und Fenster dürfen nicht beschädigt, beklebt oder bemalt werden. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen, keine Schrauben eingedreht und keine Bohrer verwendet werden.

Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, müssen dem Heimpersonal umgehend gemeldet werden.

Aus den Zimmern dürfen keine Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände entfernt werden. Das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände oder Elektrogeräte ist im beschränkten Umfang möglich und zuvor mit dem Heimpersonal abzustimmen. Bei Auszug sind diese Gegenstände zu entsorgen, anderenfalls kann dies zu entsprechenden Konsequenzen führen (z. B. kostenpflichtige Entsorgung).

Zur Kontrolle der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygienebestimmungen können in zumutbaren Abständen Zimmerkontrollen durch das Heimpersonal erfolgen. Dazu werden entsprechende Protokolle gefertigt.

Die Heimleitung ist befugt, die Zimmer jederzeit zu öffnen und zu betreten, um:

- Personen rasch unterzubringen,
- Gefahren abzuwenden,
- die Anwesenheit unbefugter Personen zu überprüfen und dieselben der GU zu verweisen.

2.2. Gemeinschaftsräume

Dusch-/Waschräume, Toiletten, Küchen, Clubräume, Fernsehräume, Kinderspielzimmer und Waschmaschinen-/Trockenräume sind allen Bewohnern gleichermaßen zugänglich. Die Sanitärräume sind nach Geschlecht getrennt. Alle Heimbewohner tragen Verantwortung für deren Erhalt, für Sauberkeit und Einhaltung hygienischer Grundsätze.

Alle Bewohner haben sich an der Reinigung der Gemeinschaftsräume entsprechend der Festlegungen aus den Reinigungsplänen zu beteiligen. Insbesondere die Feuchträume sind zur Vermeidung von Schimmelbildung ausreichend zu lüften.

Sport- und Klubräume stehen entsprechend der Festlegung der Heimleitung allen Bewohnern zur Verfügung. Alle Nutzer haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

Festgestellte Schäden in den Gemeinschaftsräumen sind sofort dem Heimpersonal zu melden.

2.3. Wäschereinigung

Im Waschmaschinenraum stehen ausreichend Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Reinigung und Trocknung der persönlichen Wäsche bereit. Die Geräte werden unter Anleitung eines Heimmitarbeiters bestückt und bedient. Zur Trocknung der Wäsche sind entsprechend der Witterung der Trockenplatz oder der Trockenraum zu nutzen.

Die Reinigung und der Tausch der Bettwäsche erfolgt entsprechend der Termine/Festlegungen, die durch die Heimleitung bekannt gegeben werden.



2.4. Innenhof/Sport- und Spielplatz

Der zur GU gehörende Außenbereich kann von allen Heimbewohnern zum Aufenthalt und zur Gestaltung von Feierlichkeiten genutzt werden.

Das Spielen auf dem Innenhof wird nur insofern eingeschränkt, dass Fußball und andere Spiele, die eine Gefahr für die Fensterscheiben darstellen, die dafür vorgesehenen Flächen zu nutzen oder anderenfalls zu unterlassen sind.

Grundsätzlich hat die Nutzung des Innenhofes im Sinne der gegenseitigen Achtung unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und im Interesse guter, nachbarschaftlicher Beziehungen zu erfolgen.

Mit Sport- und Spielgeräten ist pfleglich umzugehen. Schäden sind sofort zu melden.

Private Gegenstände von Heimbewohnern dürfen auf dem Hof nicht abgelagert werden.

3. Sauberkeit und Hygiene

Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist wichtige Voraussetzung für den zuverlässigen Betrieb einer GU ohne gesundheitliche Beeinträchtigung und Schädlingsbefall.

Zu diesem Zweck existiert ein Hygieneplan, dessen Einhaltung durch das Gesundheitsamt regelmäßig kontrolliert wird und eine Hygieneordnung für die Bewohner, in der die wesentlichen Hygienegrundsätze zusammengefasst sind.

4. Brandschutz

Die wesentlichen Verhaltensgrundsätze zur Gewährleistung eines hohen Brandschutzes im Interesse der Sicherheit aller Bewohner sind in einer speziellen Brandschutzordnung für die Heimbewohner zusammengefasst, die neben dem ausgehängten Teil A von allen Bewohnern einzuhalten ist.

Die GU ist entsprechend der Vorgaben des Brandschutzamtes mit Feuerlöschern, Fluchtwegplänen, Hinweiszeichen, Brandschutzordnungen und Anweisungen zur Ersten Hilfe ausgestattet. Diese Einrichtungen sind unbedingt zu erhalten. Eine Zerstörung oder Beschädigung zieht für den Verursacher rechtliche Schritte nach sich. Beschädigungen oder Zerstörungen sind dem Heimpersonal sofort zu melden.

Fluchtwege und Feuerwehrezufahrt sind im eigenen und im Interesse aller Bewohner stets frei zu halten. Feuerlöscher und Fluchtwegzeichen dürfen nicht zugestellt oder verhängen werden.

5. Schlüsselordnung

Die Heimbewohner werden mit der notwendigen Anzahl von Zimmer- und Hausschlüsseln ausgestattet. Für jeden ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe in festgelegter Höhe beim Heimleiter zu hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für einen neuen Schlüssel von den Bewohnern zu tragen.

Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautionshöhe wieder ausbezahlt.



6. Fernseh- und Rundfunk

Die in Fernsehräumen aufgestellten Geräte können kostenlos genutzt werden. Die Gebühren für Fernseh- und Rundfunkgeräte die in den Zimmern privat angeschafft und genutzt werden, sind durch die Bewohner zu entrichten, wenn keine Befreiung von der Gebührenzahlung erfolgt ist.

Das Anbringen privater Antennen oder Satellitenspiegel ist verboten. Illegal angebrachte Anlagen werden auf Kosten des Anbringers entfernt.

7. Besucher

Die Heimbewohner können in der GU Besucher empfangen. Diese sind beim Heimleiter zu melden und in das Besucherbuch einzutragen. Die Besucher sind dazu verpflichtet gegenüber der Heimleitung oder dem zuständigen Wachdienst, auf Verlangen jederzeit ein Ausweisdokument vorzuzeigen. Ist kein gültiges Dokument vorhanden, behält sich die Heimleitung bzw. der zuständige Wachdienst weitere Schritte vor.

Besucher sind durch die Heimbewohner über die Regeln des Zusammenlebens in der GU zu informieren und auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften hinzuweisen. Verstöße gegen die Heimordnung können auch Konsequenzen für die Heimbewohner nach sich ziehen, die den entsprechenden Besucher empfangen haben.

Für den Besucher, der gegen die Heimordnung verstößt, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Besuchszeit ist täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Abweichungen hiervon sind durch den Heimleiter zu genehmigen. Bei Besuchen über 22.00 Uhr hinaus, z. B. auf Grund von Familienfeiern, ist die Nachtruhe einzuhalten. Die konkreten Ausnahmegründe können beim Heimleiter erfragt werden.

Im Einzelfall kann ein Besucher eine Übernachtungserlaubnis erhalten. Die Dauer des Aufenthalts wird individuell nach Ermessen der Heimleitung getroffen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

8. Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. In dieser Zeit ist jegliche Art von ruhestörendem Lärm zu vermeiden. Radio- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.

9. Postempfang

Eingehende Post wird durch die Heimleitung vom Postzusteller empfangen, dokumentiert und an die Heimbewohner ausgegeben. Der Erhalt der Post ist zu quittieren.

Einschreibesendungen sind gegen Empfangsquittung persönlich in Empfang zu nehmen.



10. Meldepflichten

Für alle Heimbewohner besteht eine sofortige Meldepflicht bei:

- Illegalen Übernachtungen
- Lagerung von gefährlichen Gütern
- Feuergefahr und Bränden
- Ansteckenden Krankheiten
- Auftreten von Ungeziefer
- Bekannt werden von Straftaten in der GU, insbesondere Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Diebstahl, Sachbeschädigung, o. ä.
- Besitz und der Handel von illegalen Drogen und Rauschmittel
- Schäden an Heizung, Wasserleitungen, elektrischen Anlagen und im Sanitärbereich

11. Allgemeine Verbote

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der GU ist **Folgendes verboten:**

- Missbrauch von Notruf und Sicherheitseinrichtungen
- technische und bauliche Veränderungen jeglicher Art
- Anbringen von persönlichen Antennen oder Satellitenspiegeln
- Haltung von Haustieren
- Tierhaltung, -schlachtung und -verarbeitung
- Besitz, Tragen und Anwendung von Waffen jeder Art
- Besitz, Einnahme und Handel von Drogen und Rauschmittel
- Alkoholmissbrauch
- Politische und religiös-missionarische Betätigung
- Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Werbung jeglicher Art
- Übersteigen der Umzäunung

12. Sonstiges

Bestandteil der Heimordnung sind die Brandschutzordnung Teil A und Teil B (für Heimbewohner) sowie die Hygieneordnung die mit der Heimordnung und als Aushang bekannt gegeben werden. Die darin enthaltenen Regelungen sind ebenfalls einzuhalten.

13. Anlagen

- Brandschutzordnung Teil A
- Brandschutzordnung Teil B (für Heimbewohner)
- Hygieneordnung für Heimbewohner

14. Inkrafttreten

Diese Heimordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Zeitgleich tritt die bis dahin gültige Heimordnung außer Kraft.

